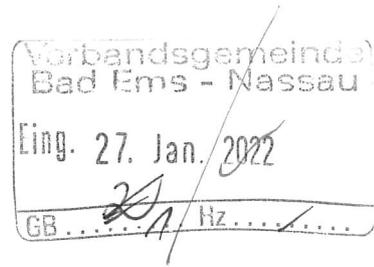


Abdruck

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Ems-Nassau
56130 Bad Ems





Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises Postfach 56129 Bad Ems

Herrn
Ortsbürgermeister
Christoph Linscheid
56379 Weinähr

über die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

Postadresse
Postfach
56129 Bad Ems

Hausadresse
Insel Silberau 1
56130 Bad Ems
Tel. 02603/972-0
Fax 02603/972-6287

rgp@rhein-lahn.rlp.de
www.rhein-lahn-kreis.de

Ihre Nachricht vom:	Ihr Zeichen:	Ansprechpartner:	Durchwahl:	E-Mail:	Datum:
-	-	Herr Crecelius	02603/972-287	manfred.crecelius@rhein-lahn.rlp.de	20. Januar 2022

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ortsgemeinde Weinähr

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Linscheid,

das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt übersendet hiermit zwei Ausfertigungen seiner Prüfungsmittelungen. Unbeschadet etwaiger Maßnahmen der Aufsichtsbehörde obliegt es Ihnen, die notwendigen Folgerungen aus den Prüfungsmittelungen nach Maßgabe des geltenden Rechts zu ziehen. Zu den mit Randnummern versehenen Feststellungen wird um Äußerung bis zum **29. April 2022** gebeten.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Ortsgemeinderates über das Ergebnis der Prüfung (§ 33 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 2 GemO) und zur öffentlichen Auslegung der Prüfungsmittelungen (§ 110 Abs. 6 i.V.m. § 64 Abs. 2 GemO) wird hingewiesen. Vorschriften, nach denen bei bestimmten Gegenständen die Öffentlichkeit der Beratung eingeschränkt oder Geheimhaltung erforderlich ist, bleiben unberührt.

Die Aufsichtsbehörde hat eine Ausfertigung dieses Schreibens und der Anlagen erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Crecelius

RGP



**Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt**

Prüfung
der Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Ortsgemeinde **W e i n ä h r**



Bad Ems, 20. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Haushaltswirtschaft	4
2.1	Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung	4
2.2	Finanzhaushalt	6
2.3	Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze	7
2.4	Bilanzen	7
2.5	Schulden, Rücklagen	8
2.6	Finanzwirtschaftliche Entwicklung	8
3.	Einzelfeststellungen.....	9
3.1	Realsteuerhebesätze	9
3.2	Historisches Rathaus	10
3.3	Friedhofs- und Bestattungswesen	11
3.4	Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)	13
3.5	Ablöse von Stellplatzverpflichtungen	14
3.6	Fahrzeugvollversicherungen	15
3.7	Jagdwesen.....	15
3.8	Tourismusbeiträge	15
3.9	Kapitalstock bei der Süwag.....	16
3.10	Öffentliche Auftragsvergaben	17
3.11	Feststellung der Jahresabschlüsse.....	18
3.12	Vermögensnachweis - Inventar - Inventur	18

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
LVO	Landesverordnung

1. Allgemeines

Die Prüfung aufgrund § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 LHO erstreckte sich auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Jahren 2014 bis 2018. Sie beschränkte sich auf Stichproben. Der Schwerpunkt lag auf den Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

Nach Abschluss der örtlichen Erhebungen wurden die Sachverhalte, die den Prüfungsfeststellungen zugrunde liegen, mit dem Ortsbürgermeister und den Verantwortlichen der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau am 20.01.2022 erörtert.

Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der Erörterung bei der Prüfung oder der Schlussbesprechung künftig beachtet werden, sind in den Prüfungsmitteilungen nicht enthalten.

Die örtliche Rechnungsprüfung (§ 110 Abs. 1 GemO) war bis zum Haushaltsjahr 2018 durchgeführt und die Entlastung durch den Ortsgemeinderat erteilt (§ 114 Abs. 1 GemO).

Am 30.06.2014 betrug die Zahl der Einwohner¹ 436 und am 30.06.2018 zählte die Ortsgemeinde 441 Einwohner.

¹ Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz

2. Haushaltswirtschaft

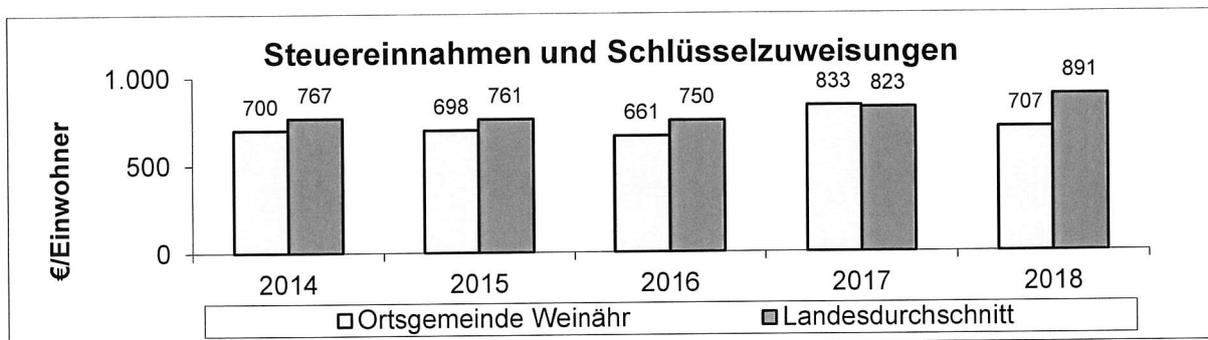
2.1 Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung

2.1.1 Erträge

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	445,4	461,5	411,2	523,2	406,8	480,8	519,6	524,4	531,9	541,5
Zins- und sonstige Finanzerträge	1,9	0,2	0,8	0,5	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Außerordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	447,3	461,7	412,0	523,7	407,2	481,3	520,1	524,9	532,4	542,0

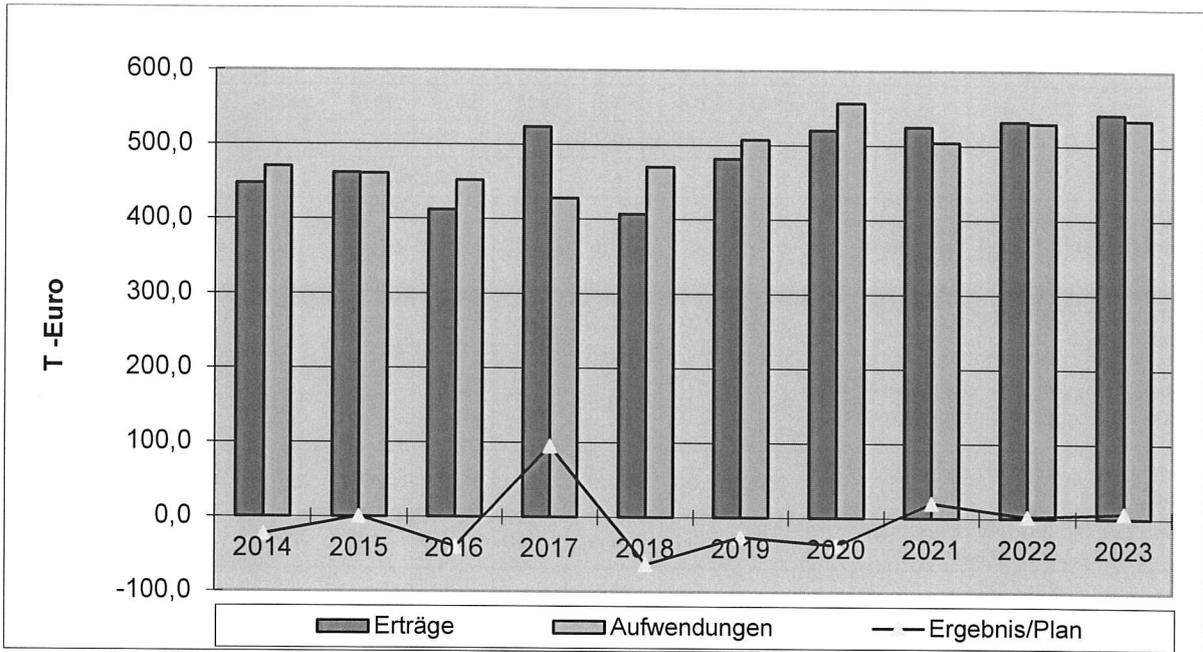
Steuern und Schlüsselzuweisungen

	2014	2015	2016	2017	2018
	€/ Einwohner				
Steuern und Schlüsselzuweisungen	699,83	697,56	660,86	832,68	707,33
Landesdurchschnitt	766,73	760,85	750,31	823,09	890,83
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	-66,90	-63,29	-89,45	9,59	-183,50



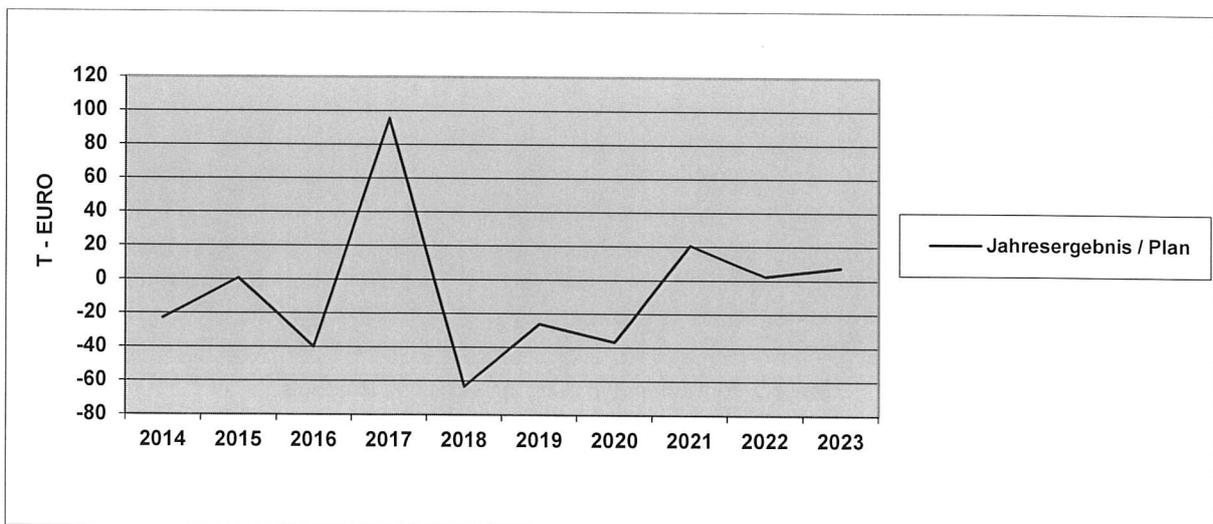
2.1.2 Aufwendungen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Summe der lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	458,1	451,9	442,2	422,5	463,2	501,8	552,2	499,9	525,7	530,5
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	12,2	9,0	9,7	5,7	7,2	5,6	4,7	4,4	4,2	3,9
Außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	470,3	460,9	451,9	428,2	470,4	507,4	556,9	504,3	529,9	534,4



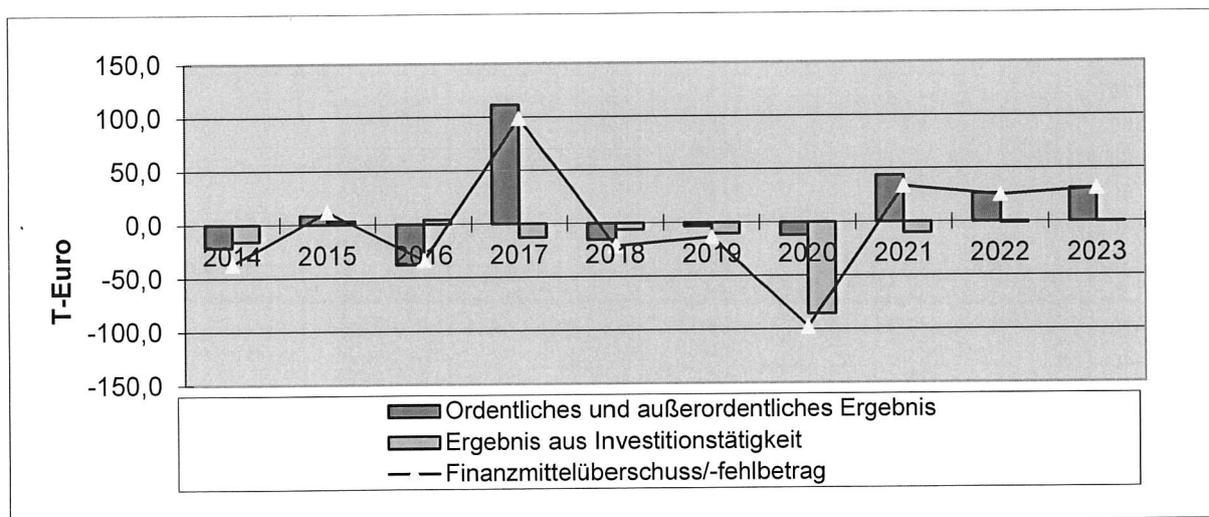
2.1.3 Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Lfd. Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-12,7	9,6	-31,0	100,7	-56,4	-21,0	-32,6	24,5	6,2	11,0
Finanzergebnis	-10,3	-8,8	-8,9	-5,2	-6,8	-5,1	-4,2	-3,9	-3,7	-3,4
Ordentliches Ergebnis	-23,0	0,8	-39,9	95,5	-63,2	-26,1	-36,8	20,6	2,5	7,6
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis	-23,0	0,8	-39,9	95,5	-63,2	-26,1	-36,8	20,6	2,5	7,6



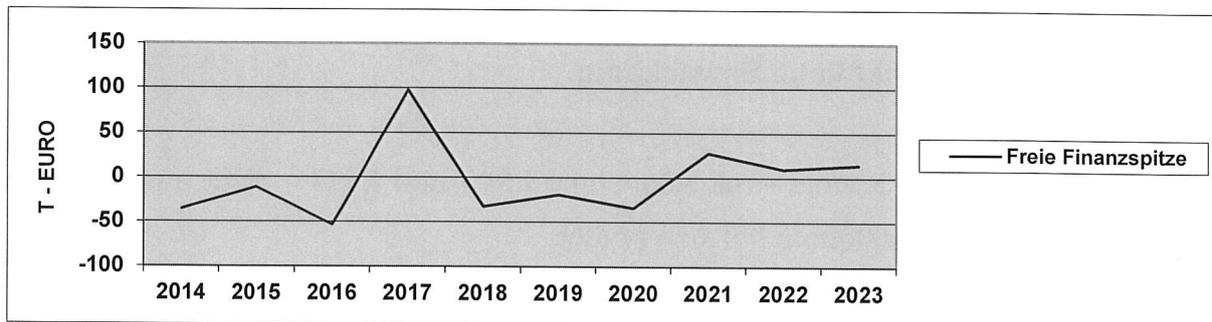
2.2 Finanzhaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-21,2	8,5	-37,8	111,3	-15,2	-3,4	-12,1	43,6	26,1	31,0
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	27,6	3,4	12,2	23,4	1,7	39,6	173,5	1,3	1,3	1,3
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681)	10,0	0,0	3,3	7,7	1,0	38,3	170,7	0,0	0,0	0,0
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	43,2	0,1	8,1	36,4	7,7	49,7	259,2	11,5	2,5	1,5
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-15,6	3,3	4,1	-13,0	-6,0	-10,1	-85,7	-10,2	-1,2	-0,2
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-36,8	11,8	-33,7	98,3	-21,2	-13,5	-97,8	33,4	24,9	30,8
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Kontengruppen 691, 692)	80,3	0,0	0,0	0,0	0,0	10,1	85,7	10,2	0,0	0,0
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Kontengruppen 791, 792)	94,3	20,0	15,8	13,4	17,6	16,7	22,9	16,7	17,0	17,3
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	-14,0	-20,0	-15,8	-13,4	-17,6	-6,6	62,8	-6,5	-17,0	-17,3
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung	53	8,9	51,9	-84,9	38,1	0	35	-26,9	-7,9	-13,5
Veränderungen der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde aus dem Zahlungsmittelbestand	0	0	0	0	0	20,1	0	0	0	0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	39,0	-11,1	36,1	-98,3	20,5	13,5	97,8	-33,4	-24,9	-30,8



2.3 Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-21,2	8,5	-37,8	111,3	-15,2	-3,4	-12,1	43,6	26,1	31,0
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	14,8	20,0	15,8	13,4	17,6	16,2	21,9	16,1	16,4	16,7
= „freie Finanzspitze“	-36,0	-11,5	-53,6	97,9	-32,8	-19,6	-34,0	27,5	9,7	14,3
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	2,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	1,0	0,6	0,6	0,6
verbleibende Finanzspitze	-38,0	-11,5	-53,6	97,9	-32,8	-20,1	-35,0	26,9	9,1	13,7



2.4 Bilanzen

31. Dezember	2014	2015	2016	2017	2018
	Jahresrechnung				
Bilanzsumme (1.000 €)	1.938	1.887	1.857	1.880	1.834
Eigenkapital (1.000 €)	1.000	1.000	960	1.133	1.070
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (1.000 €)	0	0	0	0	0
Eigenkapitalquote[1] (%)	51,60%	52,99%	51,70%	60,27%	58,34%
Infrastrukturintensität[2] (%)	34,93%	37,15%	35,76%	33,30%	32,12%
Sonderpostenquote 1[3] (%)	28,59%	27,87%	27,09%	25,90%	25,19%
Sonderpostenquote 2[4] (%)	29,48%	28,71%	28,29%	27,03%	26,21%
Verbindlichkeitenquote[5] (%)	16,15%	16,06%	18,04%	12,61%	14,94%

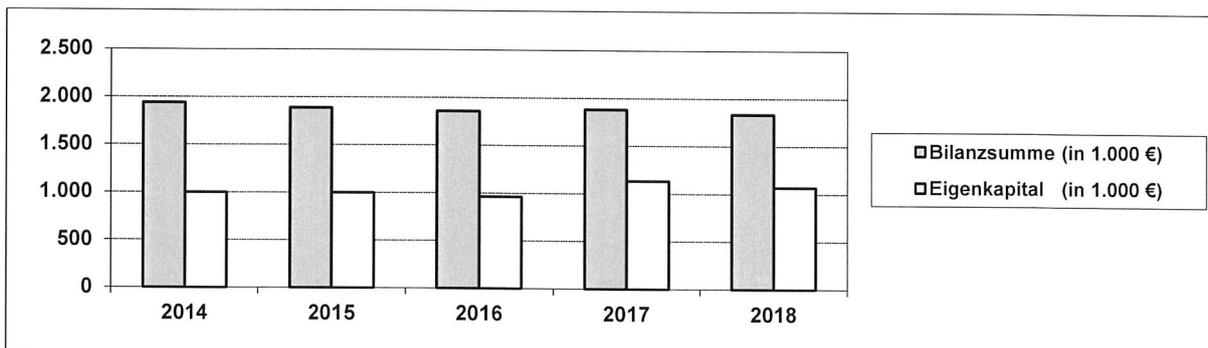
Eigenkapitalquote = Eigenkapital : Bilanzsumme * 100

Infrastrukturintensität = Infrastrukturvermögen : Bilanzsumme * 100

Sonderpostenquote 1 = Sonderposten : Bilanzsumme * 100

Sonderpostenquote 2 = Sonderposten : Anlagevermögen * 100

Verbindlichkeitenquote = Verbindlichkeiten : Bilanzsumme * 100



2.5 Schulden, Rücklagen

Die Verschuldung der Ortsgemeinde nahm von 307 T€ Ende 2014 auf 254 T€ (580 €/Einw.) Ende 2018 ab und lag zuletzt um 260 €/Einw. über dem Landesdurchschnitt (320 €/Einw.).

Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse (Rücklage) zum 31.12.2018 bestanden nicht.

2.6 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Der Ergebnishaushalt konnte - mit Ausnahme 2015 und 2017 - nicht ausgeglichen werden. Die Eigenkapitalquote hat sich erhöht.

Die Einnahmen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen pro Einwohner lagen im Berichtszeitraum (mit Ausnahme 2017) zuletzt mit 184 € unter dem Landesdurchschnitt in der Größenklasse vergleichbarer Gemeinden.

Im Finanzhaushalt entstanden - mit Ausnahme 2015 und 2017 - Fehlbeträge.

Eine „freie Finanzspitze“ war - mit Ausnahme 2017 - nicht vorhanden.

Die Haushaltslage der Ortsgemeinde ist angespannt.

Zum 31.12.2020 waren Verbindlichkeiten aus Investitions- und Liquiditätskrediten² in Höhe von 327 T€ vorhanden, die Rücklage (Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse) betrug 0 €.

Nach der Planung können die Ergebnis- und Finanzhaushalte für die Jahre 2019 und 2020 nicht ausgeglichen werden.

² Investitionskredite 118 T€, Liquiditätskredite 209 T€

Eine „freie Finanzspitze“ soll in den Jahren 2019 und 2020 nicht vorhanden sein. Demnach bestünde kein Raum für freiwillige Leistungen.

Die laut Aufstellung der Verwaltung für die Jahre 2019 bis 2022 geplanten Investitionsvorhaben sollen teilweise über die Aufnahme von weiteren Krediten finanziert werden. Die kreditfinanzierten Maßnahmen sollten - sofern nicht unabweisbar - zeitlich aufgeschoben werden.

Zusätzliche Belastungen können sich ergeben, wenn aufgrund negativer konjunktureller Entwicklung das Steueraufkommen hinter den Erwartungen zurückbleibt und ein sich dadurch ergebender Finanzmittelfehlbetrag - bei möglicherweise steigenden Zinsen - durch zusätzliche Verbindlichkeiten gedeckt werden muss.

Zum gesetzlich vorgegebenen Ausgleich der Haushalte sowie zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung ist es geboten, die konsumtiven Ausgaben weiterhin einzuschränken und alle Möglichkeiten zur Erhöhung der laufenden Einnahmen zu nutzen.

Hierzu gibt das Ergebnis der Prüfung Hinweise.

3. Einzelfeststellungen

3.1 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze der Realsteuern betragen im Haushaltsjahr 2020:

Realsteuern	Prozentpunkte		Unterschied
	Ortsgemeinde	Steuerkraftzahl n. LFAG	
Grundsteuer A	320	300	+ 20
Grundsteuer B	385	365	+ 20
Gewerbsteuer	385	365	+ 20

Die Hebesätze der Realsteuern liegen zwar über der in § 13 Abs. 2 Landesfinanz- ausgleichsgesetz (LFAG) festgesetzten Steuerkraftzahl (vgl. Anlage „Grundlagen der Finanzkraft“), aber der Haushaltsausgleich erscheint noch nicht erreicht. Zudem ist die Ortsgemeinde mit Liquiditätskrediten belastet; die Gesamtverschuldung liegt über dem Landesdurchschnitt.

- 1 Sofern keine anderen wirksamen Möglichkeiten zur Erhöhung der Einnahmen oder zur Verminderung der Ausgaben bestehen, sollte zum gesetzlich vorgegebenen Ausgleich der Haushalte sowie zur Rückführung der Liquiditätskredite eine weitere Erhöhung der Steuerhebesätze in Betracht gezogen werden.

3.2 Historisches Rathaus

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtung entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	253	632	351	285	721
Gesamtaufwendungen	6.991	6.906	6.078	6.664	7.370
Gesamtunterdeckung	6.738	6.274	5.727	6.380	6.648

Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (ILV) wurden seitens der Verwaltung nicht abgebildet

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 6,4 T€ pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

3.2.1 Gebührenkalkulation

Gemäß § 8 KAG sind die den Benutzungsgebühren zugrunde liegenden Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln.

Nach Auskunft der Verwaltung liegt keine betriebswirtschaftliche Kalkulation der Gebührensätze vor.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

- 2 Auch wenn mit Rücksicht auf den Zweck der öffentlichen Einrichtung eine volle Kostendeckung nicht erreichbar ist, sollte aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit eine auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierende Kalkulation der Gebühren erfolgen.

3.2.2 Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung des historischen Rathauses sind in der Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegt und wurden lt. Verwaltung letztmalig 2007 angepasst.

Den stichprobenhaft geprüften Benutzungsverträgen aus dem Jahr 2019 liegt jedoch eine Benutzungs- und Gebührenordnung vom 05.11.2014 zugrunde, die der Verwaltung nicht vorliegt.

- 3 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen sollte die Gemeinde eine angemessene Anhebung der Gebühren erwägen.

3.3 Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtungen entwickelten sich ausweislich der Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	3.263	5.389	2.371	1.836	4.290
Gesamtaufwendungen	14.696	11.122	8.723	8.651	9.948
Gesamtunterdeckung	11.433	5.733	6.352	6.815	5.659

Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (ILV) werden seitens der Verwaltung noch nicht abgebildet

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 7,2 T€ pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

3.3.1 Kalkulation

Friedhöfe sind Einrichtungen, die in der Regel und überwiegend aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen). Die der Benutzungsgebühr zugrunde liegenden Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln (§ 7 Abs. 9 i.V.m. § 8 Abs. 1 KAG).

Nach Auskunft der Verwaltung wurden die Gebührensätze zuletzt im Jahr 2000 kalkuliert.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

- Die Kalkulation der Friedhofsgebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ist aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit zu aktualisieren.

3.3.2 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs sind in der Friedhofsgebührensatzung festgelegt und wurden letztmalig 2015 angepasst. Sie sind nicht kostendeckend.

- 5 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen ist eine angemessene Anhebung der Gebühren angezeigt, um eine annähernde Kostendeckung zu erreichen.
- 6 Zur Vermeidung von nicht gedeckten Folgekosten sollte die Erhebung von Vorausleistungen für spätere Grababräumungen erwogen werden.

Daneben sollten Möglichkeiten zur Kostenreduzierung (zum Beispiel das Vermindern der vorgehaltenen bzw. unterhaltenen Flächen, Verkürzung der Ruhefristen³, Einsatz von Dienstleistern) in Betracht gezogen werden.

3.3.3 Satzung

In der aktuellen Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde vom 21.01.2015 sind u.a. die Verwaltungsgebühren und Gebühren bezüglich der Errichtung von Grabdenkmälern und -einfassungen geregelt. Die Gebühren stehen der Verbandsgemeinde zu und wurden im Rahmen der Fusion in einer gesonderten Verwaltungsgebührensatzung vom 06.03.2019 neu geregelt.

- 7 Die gemeindliche Gebührensatzung sollte entsprechend geändert werden.

3.4 Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)

Der Verwaltung liegen keine Pachtverträge (entgeltliche oder unentgeltliche) vor. Nach dem Grundstücksverzeichnis (Anlagenbuchhaltung) besitzt die Ortsgemeinde unbebaute Grundstücke mit der eingetragenen Nutzungsart „Ackerland“ und „Grünland“, die nicht verpachtet oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

- 8 Eine Überprüfung zur wirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke mit dem Ziel der Verpachtung oder zweckmäßigen Eigennutzung ist angezeigt.

³ Die Mindestruhezeit nach § 3 LVO zur Durchführung des Bestattungsgesetzes beträgt 15 Jahre.

Sämtliche Verträge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu verwahren. Pachtverträge sind schriftlich zu schließen (§ 49 GemO) und sollten alle aktuellen persönlichen Daten und Grundstücksangaben (Flur- und Flurstückbezeichnungen, Nutzungsart, Grundstücksgröße) enthalten. Ein Verzeichnis der aktuellen Pachtverträge ist zu führen.

3.5 Ablöse von Stellplatzverpflichtungen

Die Ortsgemeinde kann mit Bauherren, welche die erforderliche Anzahl von Kfz-Stellplätzen nicht nachweisen können, Verträge über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung schließen. Die Satzung⁴ sieht einen Ablösebetrag von 2.000 € je abzulösenden Stellplatz vor. Der Betrag basiert auf einer Kostenermittlung der Verbandsgemeindeverwaltung aus dem Jahr 2004.

Die Berechnung der Ablösebeträge berücksichtigt nicht die seit 2004 gestiegenen durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes⁵. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass der nach der Satzung festzusetzende Geldbetrag zu gering ist.

Nach § 47 Abs. 4 LBauO besteht die Möglichkeit, bis zu 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs als Ablösebetrag zu fordern. Diese Möglichkeit muss die Ortsgemeinde aus haushaltsrechtlichen Gründen nutzen.

- 9 Der Ablösebetrag sollte unter Berücksichtigung der vorstehenden Hinweise neu kalkuliert und in der Satzung festgesetzt werden.

⁴ Satzung der Ortsgemeinde Weinähr über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 LBauO bei Ablösung vom 07.10.2004

⁵ Vgl. dazu z.B. Preisindex für Bauwerke in Deutschland, www.statistik.rlp.de - Statistisches Jahrbuch 2018

3.6 Fahrzeugvollversicherungen

Für die Zugmaschine, Baujahr 2017, der Ortsgemeinde mit dem amtl. Kennzeichen EMS-OW 17 besteht eine Teilkaskoversicherung mit 150 € und eine Vollkaskoversicherung mit 300 € Selbstbeteiligung. Schäden wurden im Prüfungszeitraum nicht gemeldet.

Die Versicherungsaufwendungen lassen sich vermindern, wenn - bei zu erwartender, geringer Schadenshäufigkeit - eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart wird oder die Fahrzeugkaskoversicherungen gekündigt werden.

- 10 Die Versicherungsverträge sollten auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden. Hierbei ist zu bedenken, dass die Versicherungen im Schadensfall auf den Zeitwert des Fahrzeugs begrenzt sind.

3.7 Jagdwesen

Die bejagbaren Flächen der Ortsgemeinde sind verpachtet.

Da es sich in der Regel um langfristige Verträge handelt, sollte zur Sicherung des Vertragswertes bei einer Neu- oder Weiterverpachtung die Aufnahme einer Leistungsvorbehalts- bzw. Wertsicherungsklausel (vgl. Musterjagdverpachtungsvertrag des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz) erwogen werden.

3.8 Tourismusbeiträge

Die Ortsgemeinde führt das Fremdenverkehrsprädiat „Fremdenverkehrsort“ des Landes Rheinland-Pfalz. In diesem Zusammenhang entstehen der Gemeinde Aufwendungen für die Herstellung und Unterhaltung der dem Tourismus dienenden Einrichtungen wie z. B. Grillhütte, öffentliche Flächen, Grünanlagen, Wald, Wege und Straßen.

Im Haushalt der Ortsgemeinde wird ein Produkt 57500 (Tourismusförderung) ausgewiesen, eine produktorientierte Verbuchung der Erträge und Aufwendungen in diesem Bereich erfolgt jedoch nicht durchgängig.

- 11 Die Erträge und tatsächlichen Aufwendungen für die Herstellung und Unterhaltung der dem Tourismus dienenden Einrichtungen sowie für die Tourismuswerbung sollten ermittelt und produktorientiert verbucht werden.

Die Ortsgemeinde verfügt über eine Satzung zur Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags aus dem Jahr 1997, die zum 01.01.1998 in Kraft trat. Durch Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2019 verzichtet die Ortsgemeinde seit diesem Zeitpunkt auf die Erhebung von Tourismusbeiträgen.

In den Haushaltssatzungen der Jahre 2014 bis 2018 sind Hebesätze für den Tourismusbeitrag in Höhe von 5 % (2016 – 2018) und 7 % (2014, 2015) festgesetzt. Die Haushaltssatzung des Jahres 2019 enthält keinen entsprechenden Hebesatz mehr.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage der Ortsgemeinde wäre es angezeigt, Beiträge zur Finanzierung der Aufwendungen für den Tourismus zu erheben. In Anbetracht der pandemiebedingten Einschränkungen kann zunächst die weitere Entwicklung berücksichtigt werden.

3.9 Kapitalstock bei der Süwag

Im Rahmen des bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrages zwischen der Ortsgemeinde und der Süwag hat diese bis 31.12.2019 einen Kapitalstock von 7.322,41 € angesammelt. Der vorhandene Kapitalstock wird verzinst. Es besteht die Option auf eine jederzeitige Auszahlung des Kapitals.

Im Rahmen der Selbstverwaltung kann die Ortsgemeinde unter Beachtung der gemeinderechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften grundsätzlich selbst bestimmen, wie sie ihr Geldvermögen verwendet. Bei ausgeglichenem Haushalt könnte sie, solange das Geld nicht in die Einheitskasse der Verbandsgemeinde zugeflossen

ist, beschließen, dieses im verzinsten Kapitalstock zu belassen, ohne dadurch gegen das Prinzip der Einheitskasse zu verstoßen.

Im Falle eines unausgeglichene Haushalts ist sie unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes des Haushaltsausgleichs in ihrer Entscheidungsfreiheit insoweit eingeschränkt, als sie die Mittel des Kapitalstocks bei der Süwag nicht anlegen darf, auch wenn die Habenzinsen die Sollzinsen für Kassenkredite übersteigen.

- 12** Bei unausgeglichene Haushalt der Ortsgemeinde ist - sofern weitere Rücklagen zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen - nach § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 GemHVO das angesammelte Kapital zur Finanzierung und zum Ausgleich des Haushalts zu verwenden, soweit dieses Geld nicht zeitnah zur Investitionsfinanzierung (Erneuerung Straßenbeleuchtung, erneuerbare Energien) verwendet werden soll.

3.10 Öffentliche Auftragsvergaben

Die Ortsgemeinde erteilte öffentliche Aufträge. Es wurde unter anderem die Anschaffung eines Gemeindetraktors für ca. 35.000 € (2017) sowie der Kauf eines Mulchers für diesen Traktor für ca. 3.600 € (2018) vorgenommen. Die Beschaffungen/Vergaben erfolgten weitestgehend in Eigenregie der Ortsgemeinde. Die Vergabeunterlagen lagen der Verwaltung nicht oder nicht vollständig vor.

Neben der beschränkten und öffentlichen Ausschreibung sind auch freihändige Vergaben in einem transparenten Wettbewerb durchzuführen, die Vergabeverfahren umfassend zu dokumentieren (§ 20 VOB/A, § 8 VgV, § 6 UVgO) und der Verwaltung zur Kenntnis zu geben. Der Ablauf muss für einen außenstehenden fachkundigen Dritten nachvollziehbar sein.

Durch die praktizierte Verfahrensweise bestehen Risiken für die Gemeinde durch mögliche Schadensersatzansprüche von Dritten. Vor diesem Hintergrund sollte die ordnungsgemäße Auftragsvergabe durch die Verbandsgemeindeverwaltung sichergestellt werden.

Eine Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“ ist seit dem 01.12.2019 in Kraft. Gemäß Ziffer 1 findet sie auch für Vergabeverfahren im Namen und Auftrag der Ortsgemeinden Anwendung. Ziffer 4.2.1 der Dienstanweisung gibt vor, dass auch bei freihändigen Vergaben ein vollständiger Vergabevermerk zu fertigen ist.

- 13 Die Verbandsgemeindeverwaltung führt die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag (§ 68 GemO). Vorgänge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu führen und im Voraus abzustimmen. Das Vergaberecht ist zu beachten. Die Vergabe öffentlicher Aufträge hat vergaberechtskonform zu erfolgen.

3.11 Feststellung der Jahresabschlüsse

Gemäß § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen; nach § 114 Abs. 1 GemO beschließt der Gemeinderat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Im gesamten Prüfungszeitraum wurde der Jahresabschluss verspätet auf- und für die Jahre 2015 bis 2017 auch verspätet festgestellt.

- 14 Die Fristen für die Erstellung und Feststellung der Jahresrechnung sind einzuhalten, um nachteilige Folgen verspäteter Jahresabschlüsse zu vermeiden.

3.12 Vermögensnachweis - Inventar - Inventur

Gemäß § 31 GemHVO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen genau zu verzeichnen und dabei den Wert anzugeben. Das Nähere über die Durchführung der Inventur regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in einer Dienstanweisung.

3.12.1 Bilanzinventur

Gemäß § 32 Abs. 8 GemHVO ist in der Regel in angemessenen Zeitabständen⁶ eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen, um die Ergebnisse der Buchinventur zu bestätigen.

Nach Angaben der Verwaltung wurde die Erstinventur im Januar 2008 vorgenommen. Eine Nacherhebung fand seitdem nicht statt.

- 15 Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vermögensnachweises sind körperliche Bestandsaufnahmen innerhalb des festgelegten Zeitraumes vorzunehmen.

3.12.2 Vertragsverzeichnis

Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme sind neben der Aufstellung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Sonderposten auch die Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Verhältnissen, sonstige finanzielle Verpflichtungen und Risiken (mögliche ungünstige Entwicklungen) zu erfassen.

Die Verwaltung führt ein elektronisches Vertragsverzeichnis und hat unter Ziffer 2.1 der Inventurrichtlinie vom 07.05.2019 (Inkrafttreten zum 01.01.2019) Kriterien zum Führen dieses Verzeichnisses aufgestellt. Hiernach sind alle wichtigen Verträge mit einer Gesamtlaufzeit von mehr als vier Jahren und/oder einem Gesamtwertumfang von mehr als 50.000 € in das Vertragsverzeichnis aufzunehmen.

Im Hinblick auf die Größe und finanzielle Leistungsfähigkeit – insbesondere kleinerer Ortsgemeinden – erscheinen die v. g. Voraussetzungen zur Aufnahme von Verträgen in das Vertragsverzeichnis als zu hoch angesetzt. Vielmehr sollten die vertraglichen Verpflichtungen und Rechte der Städte und Ortsgemeinden möglichst vollständig im Vertragsverzeichnis abgebildet werden.

⁶ Nach Nr. 1 VV zu § 32 GemHVO sollte in der Dienstanweisung über die Durchführung der Inventur (§ 31 Abs. 5) ein drei- bis fünfjährigen Rhythmus vorgesehen werden. Nach Nr. 4.1 der aktuellen Inventurrichtlinie ist eine körperliche Bestandsaufnahme spätestens nach fünf Jahren durchzuführen

- 16** In der Inventurrichtlinie sollten für die Städte und Ortsgemeinden hinsichtlich der Vertragslaufzeit und des Gesamtwertumfangs niedrigere Aufnahmehürden festgesetzt und aufgrund dessen fehlende Verträge nacherfasst werden. Das Verzeichnis über alle wichtigen Verträge ist regelmäßig mit den Geschäftsbereichen auf Richtigkeit und Vollständigkeit abzugleichen.



Manfred Crecelius

Anlage

Grundlagen der Finanzkraft

Grundlagen der Finanzkraft

Einwohner (Stand: 30. Juni)	Ortsgemeinde Weinvöhr							Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse unter 1 000 Einwohner		
	2014	2015	2016	2017	2018	2014	2015	2016	2017	2018
436	434	447	427	441						
Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017	2018	2014	2015	2016	2017	2018
a) Steuereinnahmekraft¹⁾			- € je Einwohner -				- € je Einwohner -			
Grundsteuer	85,29	86,10	82,20	91,34	86,13	107,26	108,99	109,93	112,68	114,68
Gewerbesteuer	52,32	52,16	71,81	99,90	69,33	151,67	164,49	184,71	194,07	210,81
Realsteueraufbringungskraft	137,61	138,26	154,01	191,24	155,46	258,94	273,47	294,64	306,76	325,50
- Gewerbesteuerumlage	-9,53	-9,37	-12,84	-17,92	-12,53	-27,61	-29,56	-33,02	-34,80	-38,09
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	394,48	419,34	402,89	459,98	464,35	354,67	366,34	361,46	395,95	431,13
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	11,34	11,23	11,11	14,67	15,05	12,65	15,56	15,81	20,03	24,61
Steuereinnahmekraft	533,91	559,46	555,17	647,98	622,33	598,64	625,82	638,89	687,94	743,15
b) Schlüsselzuweisungen ²⁾	163,46	135,20	103,50	185,56	84,70	171,43	141,79	118,95	140,98	150,66
Zusammen (a+b):	697,38	694,66	658,68	833,54	707,03	770,06	767,61	757,84	828,93	893,81
c) Realsteuerhebesätze			- v. H. -				- v. H. -			
Grundsteuer A	300	315	315	315	315	318	320	322	324	327
Grundsteuer B	380	385	385	385	385	367	373	375	378	380
Gewerbesteuer	365	380	380	380	380	368	369	370	371	373
d) Steuereinnahmen			- € je Einwohner -				- € je Einwohner -			
Grundsteuer A	1,18	1,14	1,03	1,16	1,30	11,16	11,11	11,08	11,27	11,24
Grundsteuer B	83,40	83,02	78,90	86,79	81,22	92,33	92,71	93,75	95,90	97,81
Gewerbesteuer	50,39	51,62	70,69	99,38	69,69	147,41	158,02	177,13	188,50	207,76
- Gewerbesteuerumlage	-9,53	-9,37	-12,84	-17,92	-12,53	-27,61	-29,56	-33,02	-34,80	-38,09
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	394,48	419,34	402,89	459,98	464,35	354,67	366,34	361,46	395,95	431,13
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	11,34	11,23	11,11	14,67	15,05	12,65	15,56	15,81	20,03	24,61
Sonstige Steuern	5,10	5,39	5,57	5,02	3,55	4,70	4,88	5,15	5,36	5,71
Zusammen:	536,37	562,36	557,36	647,12	622,63	595,30	619,07	631,36	682,11	740,18
e) Schlüsselzuweisungen ²⁾	163,46	135,20	103,50	185,56	84,70	171,43	141,79	118,95	140,98	150,66
f) Insgesamt (d+e)	699,83	697,56	660,86	832,68	707,33	766,73	760,85	750,31	823,09	890,83

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

